

Wochenschau der



Reichshandwerksmeister Schramm

bei Generalfeldmarschall Hermann Göring

Am Sonntag, dem 27. November, wurde Reichshandwerksmeister SA.-Oberführer Schramm MdR. von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Hermann Göring, zu einer längeren persönlichen Unterredung empfangen. Die Aussprache hatte insbesondere den Einsatz des Handwerks für die großen staatspolitischen und nationalwirtschaftlichen Gegenwartsaufgaben zum Gegenstand. (VI 1/10234)

Einziehung von Handwerkerforderungen durch die Kreishandwerkerschaften

In einem Erlaß vom 3. Nov. 1938 — III. WO. 20 203/38 — an den Regierungspräsidenten in Frankfurt (Oder) erklärt sich der Reichswirtschaftsminister damit einverstanden, daß die Kreishandwerkerschaften — soweit sie von den Handwerkskammern gemäß § 58 Ziff. 4 der Ersten Handwerksverordnung entsprechend angewiesen oder für ihre Bezirke mit den Aufgaben einer örtlichen Verwaltungsstelle allgemein beauftragt sind — Handwerkerforderungen einziehen. (VI 1/10232)

Nochmals: Keine Fristverlängerung für die Ablegung der Meisterprüfung bis Ende 1939

Auf Grund der Übergangsbestimmungen der Dritten Handwerksverordnung müssen bis Ende 1939 rund 205 000 Handwerker die Meisterprüfung ablegen. Trotzdem die Handwerkskammern die einzelnen Handwerker schriftlich aufgefordert haben, sich zur Ablegung der Meisterprüfung anzumelden, sind dieser Aufforderung bisher erst etwa 40 000 gefolgt. Es sei deshalb hier noch einmal klar und eindeutig darauf hingewiesen, daß keiner der säumigen Handwerker mit einer Fristverlängerung rechnen kann. Wer bis Ende 1939 seine Meisterprüfung nicht abgelegt hat, wird unweigerlich in der Handwerksrolle gelöscht! (VI 1/1231)

Die Geschäftszeit an Verkaufssonntagen

Der Reichsarbeitsminister hat durch einen Erlaß vom 31. Oktober 1938 eine Neuregelung der Geschäftszeit an verkaufsfreien Sonntagen getroffen. Aus wiederholten Berichten und Anfragen hat sich nämlich ergeben, daß häufig das Bedürfnis besteht, an den für den Verkauf freigegebenen Sonntagen die Einzelhandelsgeschäfte bis 19 Uhr offen zu halten. Besonders in den Großstädten war die Beobachtung zu machen, daß die Angestellten in der Zeit von 17 bis 18 Uhr übermäßig beansprucht wurden, weil die Bevölkerung wegen besonderer Verkehrsverhältnisse oder aus anderen Gründen gerade während dieser Zeit einzukaufen pflegte. In Großstädten wurde daher auch vielfach schon die Verkaufszeit — wenigstens an den Sonntagen vor Weihnachten — bis 19 Uhr ausgedehnt.

Nach dem neuen Erlaß des Reichsarbeitsministers bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, daß an allen auf Grund der Gewerbeordnung freigegebenen Sonntagen eine Verkaufszeit bis 19 Uhr zugelassen wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Genehmigungen sind jedoch unter der Bedingung zu erteilen, daß die Verkaufszeit an jedem Sonntag nicht mehr als 5 Stunden beträgt und daß keine Verlängerung der Verkaufsdauer am einzelnen Sonntag gegenüber der bisherigen Regelung eintritt. Die Verkaufsstunden dürfen also nur verschoben, nicht aber vermehrt werden. Ferner ist Angestellten, die nach 18 Uhr beschäftigt werden, nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. (VI 1/10229)

Personalkredit für Handwerker

Wir berichteten schon, daß Bezirksinnungsmeister Wöllert, Stettin, bei der Bewilligung von Personalkrediten durch die Sparkassen sein Gutachten über die Antragsteller abgibt, um auf diese Weise das Verfahren zu vereinfachen und zu sichern. Nunmehr ist durch ein Abkommen zwischen dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband in gleicher Weise der Kreishandwerksmeister den Sparkassen beratend zur Seite gestellt. (VI 1/10223)

Arbeitskräfte aus dem Wanderhandel

In einem Erlaß an die Polizeibehörden weist der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei darauf hin, daß besonders in größeren Städten auf den Straßen immer noch junge kräftige Personen beim Handel mit Kurzwaren, Selbstbindern usw. angetroffen werden. Dabei handele es sich meist um Personen, die nicht im Besitz der erforderlichen Genehmigung sind. Um auch sie einem zweckvollen Arbeitseinsatz zuzuführen, werden die Polizeibehörden ersucht, verschärfte Kontrollen der im Straßenhandel tätigen Personen vornehmen zu lassen und solche Kräfte, die ohne Erlaubnis Handel treiben, den Arbeitsämtern mitzuteilen. (VI 1/10230)

Prüfung von Anschriften durch die Post

Die Deutsche Reichspost behält die Einrichtung der Prüfung und Berichtigung von Anschriften, die sich bewährt hat, bei und führt sie gleichzeitig vom 1. Dezember 1938 an auch im Lande Österreich ein. Die ausführlichen Bestimmungen über diese Einrichtung werden soeben im „Amtsblatt des Reichspostministeriums“ veröffentlicht. Sie enthalten die Bedingungen über die Behandlung von Einzel- oder Sammelaufträgen für die zu prüfenden Anschriften und die dafür festgesetzten Gebühren. So ist für einen Einzelauftrag, der unter Verwendung einer besonderen Karte zu stellen ist, eine Gebühr von 3 Rpf. zu entrichten, d. h. die Karte ist mit 3 Rpf. freizumachen; für die Anschriftenprüfung und die Rücksendung der Karte wird dann keine weitere Gebühr erhoben. Bei Sammelaufträgen hat der Antragsteller die zu prüfenden Anschriften einzeln auf Karten oder Zetteln in der ungefähren Größe der amtlichen Größe der amtlichen Postkarte der Post zu übergeben, und zwar getrennt für jedes in Betracht kommende Postamt. Die Prüfgebühr beträgt in solchen Fällen 2 Rpf. für jede Anschrift unter Auf- und demselben Postamt. Über Einzelheiten des Verfahrens geben die Postämter Auskunft. (VI 1/10233)

Schweizer Uhrenstädte schenken einen Zug

Die Städte La-Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuenburg, Biel — die Zentren der Uhrenindustrie — sowie eine Reihe privater Organisationen und Unternehmungen haben den Bundesbahnen einen Eisenbahnzug, in Gestalt eines modernen Leichtfahrzeugs, zum Geschenk gemacht, ein Akt verkehrstechnischer Selbsthilfe, der bis jetzt wohl einzig dasteht. Die Bundesbahnen sind zu einer so strengen Sparsamkeit gezwungen, daß sie die Einführung moderner Leichtfahrzeuge nicht so umfassend vornehmen können, wie es wünschenswert ist. Sie haben acht solcher Züge — „Roter Pfeil“ genannt — eingeführt, die einen außerordentlichen Erfolg und sich als produktive Anlage erwiesen haben. Damit war aber das Bedürfnis nach Schnellverkehr noch nicht befriedigt. Es macht sich besonders im Gebiet des Jura fühlbar, so daß die genannten Städte zur Selbsthilfe schritten. (VI 1/10180)

Eine prächtige Sonnenuhr in der Reichshauptstadt



Aufnahme: Mitropa

„Streit soll verwehnt — Zeit wird vergehen —
Recht soll bestehen!“
So steht es geschrieben am Amtsgericht Berlin-Mitte.